

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinhessen–Nahe-Hunsrück**

z.Hd. Torsten Feldt

Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach

Zur Weiterleitung an das:

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe - Hunsrück,**  
55545 Bad Kreuznach, Rüdesheimer Str. 60-68,  
**Fax: (0 671) 820 400 oder per mail an  
anna.keuck@dlr.rlp.de**

**- bis spätestens zum 15. November -**

**Erhebung über den Einsatz von Schlupfwespen zur biologischen  
Bekämpfung des Maiszünslers**

Zum Einsatz der Schlupfwespe gegen Maiszünsler mache ich die umseitig genannten Angaben und bestätige deren Richtigkeit unter Beachtung des Hinweises.

- ▶ Ich versichere, dass für die genannten Flächen keine Förderung der Trichogramma-Freisetzung durch andere Förderprogramme, wie z.B. Alternative Pflanzenschutzverfahren (EULLa) erfolgt, noch eine solche beantragt wird.
- ▶ Die **Rechnung** über den Bezug der Trichogramma-Schlupfwespen ist **beigefügt**.

Verstöße gegen die Vorgaben führen zur Rückforderung

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

---

Vermerk des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Angaben sind sachlich richtig:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Absender:** bitte in Druckbuchstaben schreiben!

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße

.....  
PLZ, Ort

.....  
Telefon:

.....  
Fax:

**Angaben zur Bankverbindung**

.....  
Konto bei

.....  
IBAN

Zum Einsatz der Schlupfwespe Trichogramma gegen Maiszünsler mache ich folgende Angaben:  
*(Bitte VOLLSTÄNDIG ausfüllen, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung!)*

Nr.	Feldbezeichnung	Größe ha	Sorte	Stärke des Befalls (schwach mittel Stark)	Erfolg der Bekämpfung		
					(gut befriedigend schlecht)	Fahnenbruch %	Stängelbruch % (geschätzt)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

**Hinweis:**

Die Angaben in dem o.a. Antrag und Kostenvoranschlag sowie die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.